

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

## §16

**Entlassung aus dem Dienstverhältnis**

(1) Gründe für eine Entlassung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern aus dem Dienstverhältnis sind:

- a) Erreichen der Altersgrenze,
- b) Vollinvalidität,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) grundlegende Strukturveränderungen,
- f) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) Nichteignung für den Dienst,
- h) disziplinarische Gründe und
- i) eigener Wunsch, nach Ablauf der eingegangenen Verpflichtungszeit.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen. Die fristlose Entlassung ist ein unehrenhaftes Ausscheiden und auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

## §17

**Dienstzeugnis und Ehrenurkunde**

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.

(3) Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern, die nach einer 25jährigen Dienstzeit in Ehren entlassen werden, erhalten die Berechtigung, nach der Entlassung aus dem Dienst der Organe des Ministeriums des Innern den letzten Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) zu führen.

## §18

**Förderung der Entlassenen**

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern, die in Ehren entlassen werden, ist entsprechende Förderung zu gewähren. Einzelheiten werden durch den Ministerrat und durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei geregelt.

## IV. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## §19

**Durchführungsbestimmungen**

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

## §20

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1976

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Anlage**

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Eid****der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei  
sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug  
des Ministeriums des Innern**

Ich schwöre,

meinem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung allzeit treu ergeben zu sein, Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren und die Gesetze und Weisungen genau einzuhalten.

Ich werde unentwegt danach streben, gewissenhaft, ehrlich, mutig, diszipliniert und wachsam meine Dienstpflichten zu erfüllen.

Ich schwöre,

daß ich, ohne meine Kräfte zu schonen, auch unter Einsatz meines Lebens, die sozialistische Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die Rechte und das persönliche Eigentum der Bürger vor verbrecherischen Anschlägen schützen werde.

Sollte ich dennoch diesen meinen feierlichen Eid brechen, so möge mich die Strafe der Gesetze unserer Republik treffen.

**Bekanntmachung  
vom 24. Mai 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß entsprechend einem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

— der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I 1965 Nr. 3 S. 65),

— der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Innendienstordnung und die Disziplinarvorschrift für die Deutsche Volkspolizei (GBl. I Nr. 13 S. 109)

mit Wirkung vom 1. Juli 1976 außer Kraft treten.

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r \* 23

**Verordnung  
über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit  
in Handwerks- und Gewerbebetrieben  
und anderen privaten Einrichtungen**

**vom 3. Juni 1976**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Für die Arbeitsverhältnisse in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.